

<b>Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplans für Luxemburg im Rahmen der Umsetzung der WRRL</b>
--

**Einleitung**

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist es, bis 2015 möglichst alle Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) in einen „guten Zustand“ zu versetzen, wobei eine Fristverlängerung bis Ende 2021 bzw. 2027 möglich ist. Das Grundwasser muss dazu in einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand überführt werden. Für Oberflächengewässer ist der gute ökologische und chemische Zustand maßgebend. Erheblich veränderte (z.B. Mosel, Chiers sowie Teile der Alzette, Sauer und Our) und künstliche Oberflächengewässer müssen ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand erreichen. Zudem besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieser Zielsetzungen ist die Erarbeitung (und Umsetzung) von einzugsgebietsbezogenen Bewirtschaftungsplänen. Diese Pläne umfassen eine aktuelle Beschreibung der einzelnen Wasserkörper sowie Angaben zu Belastungen, zu Schutzgebieten, zu Überwachungsnetzen und zum Zustand der Wasserkörper. Weiterhin werden die zur Zielerreichung als erforderlich eingestuften Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Der vorliegende Entwurf zum 2. Bewirtschaftungsplan für Luxemburg betrifft den Bewirtschaftungszyklus von 2015 bis 2021. Das überarbeitete Maßnahmenprogramm muss bis Ende 2018 in die Praxis umgesetzt werden. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission bis Ende 2018 einen Zwischenbericht mit einer Darstellung der Fortschritte, die bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms erzielt wurden, vorlegen.

**Allgemeine Bemerkungen**

Das vorliegende Dokument sticht gegenüber dem 1. Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2009 durch eine erheblich detailliertere Beschreibung der Flussgebietseinheiten bzw. Schutzgebiete, der Überwachungsprogramme, der Zustandsbewertung sowie der Maßnahmenprogramme hervor. Auf den mehr als 400 Seiten (inkl. Anhänge) wird die Komplexität der oben genannten Aufgabenstellung eindrucksvoll dargestellt. So mancher Zusammenhang zwischen menschlicher Aktivität und Wasserqualität lässt sich auch nach Ablauf des 1. Bewirtschaftungszyklus (2009-2015) nur schwer mit ausreichender Sicherheit feststellen. Viele Fragen bleiben nach wie vor unbeantwortet und verlangen nach weiteren Studien und Forschungsprojekten (vergl. z.B. S. 122, 127, 197, 238).

Dies soll keine Kritik an der bisher geleisteten Arbeit sein. Allerdings wirft es die Frage auf, inwiefern die Zielsetzungen der WRRL bis Ende 2021 bzw. Ende 2027 überhaupt erreicht werden können, wenn sich die Ursachenforschung teilweise als so schwer erweist, dass geeignete Maßnahmen u.U. erst zum 3. Bewirtschaftungszyklus gezielt umgesetzt werden können – wobei es zu berücksichtigen gilt, dass deren Wirkung in der Regel erst stark zeitverzögert eintreten wird.

### **Ausbau der Kommunikation**

Ein Schwachpunkt des vorliegenden Dokuments ist sicherlich das Fehlen jeglicher Details, die ein Nachvollziehen der Zustandsbewertung ermöglichen würden. Für den landwirtschaftlichen Sektor, dem ein Großteil der Belastungen im Grund- und Oberflächenwasser angelastet wird, wäre es allerdings äußerst hilfreich, über die jeweiligen Messdaten zu verfügen um entsprechende Sensibilisierungs- und Beratungsmaßnahmen starten bzw. um gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Dieser **Zugang zu umweltrelevanten Daten**, der bekanntlich über die Aarhus-Konvention abgedeckt ist, muss allerdings derart gestaltet werden, dass aktuelle Daten (z.B. Pestizidanalysen) zeitnah verfügbar gemacht werden. Eine entsprechende Arbeitsgruppe sollte deshalb die benötigten Daten sowie die Art und Weise der Zurverfügungstellung schnellstmöglich klären.

Im Allgemeinen ist die Kommunikation mit der (praktischen!) Landwirtschaft – gemessen an der Bedeutung, die ihr in Umweltfragen allenthalben zugeschrieben wird – derzeit völlig unzureichend (vergl. unsere Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagementplan). Ein regelmäßiger (mind. jährlicher) Austausch über die rezenten Entwicklungen bei der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmenpläne wäre ein erster wichtiger Schritt, um sowohl das gegenseitige Verständnis zu fördern als auch die Umsetzung von Maßnahmen zu optimieren. Angesichts der Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Berater eminent wichtige Multiplikatoren bei der Umsetzung von Maßnahmenplänen sind, erscheint uns die **Einbindung der bestehenden Beratungsstrukturen in Form einer formalisierten „groupe de suivi agricole“ als wichtige ergänzende Maßnahme im Rahmen des vorliegenden Bewirtschaftungsplans.**

### **Bestandsaufnahme**

Unter Vorbehalt der nicht einsehbaren Messdaten ist die Bestandsaufnahme recht ausführlich ausgefallen (sie erstreckt sich auf etwa 2/3 des Dokuments).

Der Überblick über den Stickstoffeintrag in die Fließgewässer aus diffusen Quellen (Tabelle 4-11; S. 83) wirft allerdings mehr Fragen auf, als beantwortet werden. Auf welcher Datengrundlage wurden z.B. die Direkteinträge über die Beweidung bzw. über die Gülleausbringung berechnet? Es wäre hilfreich, das zugrunde liegende Modell - das entgegen allen anderen im Rahmen der Arbeiten am Bewirtschaftungsplan genutzten Modellen leider nicht näher benannt wird - den landwirtschaftlichen Beratern genauer vorzustellen, um entsprechende Schlussfolgerungen für die landwirtschaftliche Beratung ziehen zu können bzw. um das Modell ggf. zu optimieren.

Es wäre müßig, auf die einzelnen im Rahmen der Bestandsaufnahme getätigten Aussagen einzugehen, die die Landwirtschaft betreffen, insbesondere da die landwirtschaftlichen Maßnahmen überwiegend auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Ganz über die pauschalen und zum Teil unzutreffenden Behauptungen hinwegsehen können wir allerdings nicht, weil sie einer verstärkten Umsetzung von landwirtschaftlichen Maßnahmen erwiesenermaßen abträglich sind. Eine differenziertere Darstellung der möglichen (!) landwirtschaftlichen Einflüsse würde dem Dokument gut tun und würde die Akzeptanz des Bewirtschaftungsplans innerhalb der Landwirtschaft sicherlich fördern. So ist z.B. unter Punkt 4.2.1.2. (Belastungen durch Nitrat) eine kurze Abhandlung über den Maisanbau zu finden (S. 94), obwohl es keinen belegbaren bzw. allgemeingültigen kausalen Zusammenhang zwischen Maisanbau und Nitratkonzentrationen im Wasser gibt. Es wird jedoch suggeriert, dass der Maisanbau ein generelles Problem sei. Auch die kurz danach folgende Aufzählung der festgestellten Pestizidrückstände müsste differenzierter sein. Sie vermittelt nämlich den Eindruck, dass diese Rückstände allein der Landwirtschaft zuzurechnen sind. Der Wirkstoff Dichlorobenzamid

stammt allerdings aus dem kommunalen Einsatzbereich. Auch die auf Seite 153 (Punkt 6.5.3.2) getätigte Aussage, dass Negativbefunde bei den (monatlichen!) Pflanzenschutzmittel-Messungen „eher durch den Zufall bedingt [sind], nicht während relevanten Ereignissen/Perioden gemessen zu haben“, zeigt, wie sehr sich die pauschalen Schuldzuweisungen gegenüber der Landwirtschaft in den Köpfen der Autoren festgesetzt haben. In dubio pro reo? Nicht wenn es um die Landwirtschaft geht!

Hinsichtlich der in der Humanmedizin angewendeten Pharmazeutika drücken sich die Autoren dagegen reservierter aus und verweisen darauf, dass „die Wirkung dieser Belastungen unzureichend bekannt ist und noch Forschungsbedarf besteht“ (Punkt 9.3.2.3, S. 241). Dies erstaunt doch sehr, da es sich bei den in der Phytomedizin und Humanmedizin eingesetzten Wirkstoffen z.T. um dieselben Wirkstoffgruppen handelt (z.B. Azole) und es zum Verbleib von Arzneimittel in der Umwelt bereits zahlreiche Studien und Untersuchungen im In- und Ausland gibt (z.B. „Eintrag von Arzneimitteln und deren Verhalten und Verbleib in der Umwelt“, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2007), <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/fachberichte/fabe2/fabe2.pdf>; „Monitoring, Assessing and Modelling Concentrations and Fluxes of Xenobiotics in Luxembourgish Water Courses; CRP Gabriel Lippmann, 2010). Durch diese vorrangig auf landwirtschaftliche Einflüsse ausgerichtete Herangehensweise, entsteht der Eindruck, dass die Interessen der Landwirtschaft (z.B. im Vergleich zu jenen anderer Wirtschaftszweige) als vernachlässigbar angesehen werden. Die recht schwammigen Ausführungen zu den vom Flughafen Findel ausgehenden Belastungen bestärken einen solchen Eindruck (Punkt 4.1.1.4, S. 82).

„Laut Nitratbericht stellt die Stickstofffracht aus dem Grundwasser im Zeitraum 2008-2011 landesweit rund 50% der Gesamtfracht in den Oberflächengewässern dar.“, ist unter Punkt 5.6.2.1 zu lesen (S. 110). Leider wird diese Aussage nicht weiter kommentiert, geschweige denn als Ausgangspunkt für eine Strategie zur effizienten Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft aufgegriffen. Bei einem vermuteten mittleren Grundwasseralter zwischen 5 und 15 Jahren (Punkt 7.7.2.2, S. 197) drängen sich jedoch eine Reihe von Fragen auf, die sinnvollerweise in der eingangs erwähnten „groupe de suivi agricole“ behandelt werden sollten. Wie realistisch ist unter diesen Rahmenbedingungen das Erreichen der WRRL-Zielsetzungen im Bereich der Nährstoffeinträge bis Ende 2027? Welchen Einfluss wird die Ausweisung von Wasserschutzgebieten mit ihren jeweiligen Auflagen bzw. Maßnahmenprogrammen auf die Oberflächengewässer haben? Welche zusätzlichen landwirtschaftlichen Maßnahmen sind am sinnvollsten? Welche Prioritäten lassen sich für die landwirtschaftliche Praxis bzw. Beratung ableiten?

„Aufgrund der geographischen Bedingungen und der Lage der luxemburgischen Gewässer ist es sehr schwierig inländische Belastungen von Einflüssen der Nachbarländer zu unterscheiden. Um hier eine Verbesserung zu erzielen, werden die Stellen für die überblicksweise Überwachung anders festgelegt (siehe Tabelle 6-4). Die Stelle Wiltz Kautenbach wird an die Sauer Erpeldange verlegt, unterhalb des Staubereichs des Mühlkanals und der Einmischungszone der Einleitung des Mëchelbach. Damit wird der luxemburgische Einzugsgebietsanteil erhöht, und das gesamte Einzugsgebiet des landwirtschaftlich geprägten Öslings erfasst.“ (Punkt 6.1.1.4, S. 122). Die Verlegung der Meßstelle von Kautenbach nach Erpeldange (bei Ettelbruck) verbessert hinsichtlich der Abgrenzung der inländischen Belastung von Einflüssen aus Belgien leider überhaupt nichts! Damit bleibt, mangels entsprechender Ursachenforschung, ein gezieltes Umsetzen von Maßnahmen u.U. recht schwierig. Außerdem stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit beim Nichterreichen der WRRL-Zielsetzungen. Es ist dem Dokument leider nicht zu entnehmen, ob und wie während des 3. Bewirtschaftungszyklus versucht werden soll, unter den gegebenen Rahmenbedingungen die jeweiligen Belastungsanteile nachvollziehbar aufzuschlüsseln.

Unter Punkt 6.1.2.4 (S. 127) steht, dass die relevanten Teileinzugsgebiete im Rahmen der operativen Überwachung jeweils im 3-Jahres-Rhythmus beprobt werden, d.h. lediglich zweimal pro Bewirtschaftungszyklus. Ist dies ausreichend um aus den Ergebnissen eine Trendentwicklung – und damit den Erfolg der getroffenen Maßnahmen - ableiten zu können? Hinsichtlich der Bewertung der Ergebnisse stellt sich ohnehin die Frage nach der Vergleichbarkeit, u.a. auch mit unseren Nachbarländern. So werden die biologischen Qualitätskomponenten bei Fließgewässern z.T. auf Basis

von französischen Verfahren bewertet, z.T. auf Basis von deutschen Verfahren (Punkt 6.2.1.1, S. 134). Das ökologische Potential, das bei HMWB (Heavily Modified Waterbodies) Anwendung findet, wird dagegen auf Basis eines niederländischen Verfahrens bewertet (Punkt 6.5.5, S. 156). Die mengenmäßige Bewertung von flussgebietspezifischen Schadstoffen „erfolgt anhand von Umweltqualitätsnormen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden“ (Punkt 6.2.2, S. 138). „Die Umweltqualitätsziele [der großherzoglichen Verordnung vom 30. Dezember 2010] wurden mittels einer Analyse der bestehenden Richtlinien festgelegt. Bei unterschiedlichen Gesetzesvorgaben wurden stets die strengsten Qualitätsziele zurückbehalten.“ (Punkt 6.2.2.2, S. 142). Wurde dieser Ansatz von allen europäischen Mitgliedstaaten übernommen? Wohl kaum. Auch im Bereich des Grundwassers gibt es unterschiedliche nationale Bewertungsansätze (Punkt 6.9.2.2, S. 179): „In Luxemburg wird im Gegensatz zu verschiedenen Nachbarländer nicht zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten unterschieden.“ Dieser rezent gewählte Ansatz führte zu einer deutlich schlechteren Bewertung der einzelnen Grundwasserkörper (Anhang 9, Tabelle 7). Luxemburg neigt nachweislich dazu, in Umweltfragen stets die strengstmögliche Auslegung europäischer Richtlinien zu übernehmen. Angesichts der Ungewissheit, ob die überaus ehrgeizigen Zielsetzungen der WRRL überhaupt erreicht werden können (u.a auf Grund einer allgegenwärtigen PAK-Belastung der Gewässer bzw. Quecksilber-Belastung bei Fischen (Punkt 6.6, S. 162; Punkt 7.7.1.2, S. 194/195), könnte sich dieser arglose Ansatz leicht rächen. Andere europäische Länder scheinen hier vorsichtiger bzw. realistischer in ihrem Bemühen zu sein, den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers zu verbessern. Dass der in Luxemburg gewählte Ansatz u.U. zu aberwitzigen Bewertungen führen kann, geben die Autoren indirekt zu (Punkt 6.2.2.2, S. 142): „Wenn die Umweltqualitätsnorm für einen Stoff [d.h. flussgebietspezifischen Schadstoff] überschritten wird, ist der gute ökologische Zustand somit nicht erreicht auch wenn die biologischen Qualitätskomponenten den guten Zustand erreichen.“ Angesichts des WRRL-spezifischen Prinzips „one out – all out“ sollte man dort, wo die EU-Kommission den Mitgliedstaaten eine gewisse Freiheit bei der Festlegung von Umweltnormen zugesteht (wie z.B. bei den flussgebietspezifischen Schadstoffen), diese Grenzwerte also mit Bedacht wählen. Ähnliches gilt für die Liste der analysierten Schadstoffe. Der letzte Abschnitt auf Seite 153 (Punkt 6.5.3.2) lässt erahnen, dass die Analytenliste beträchtlich aufgebläht werden könnte (zumindest für den Bereich der landwirtschaftlich relevanten Stoffe; vergl. Punkt 9.3.2.3, S. 245). Schließlich gehört die in Luxemburg zur Verfügung stehenden Analytik zum Modernsten, was derzeit in Europas „Wasserlabors“ zu finden ist. „Wer suchet, der findet.“, scheint das Motto zu sein. Ob die Nachbarländer ähnlich streng mit sich selbst ins Gericht gehen, ist dabei allerdings fraglich, allein schon wegen der mit der Analytik verbundenen Kosten.

### **Massnahmenkatalog**

Der Maßnahmenkatalog umfasst fünf Bereiche: Siedlungswasserwirtschaft, Hydromorphologie, Landwirtschaft, Grundwasser und ergänzende Maßnahmen. Mit Ausnahme des ersten Bereiches wird die Landwirtschaft von allen Maßnahmengruppen betroffen sein.

Die Vertreter der Landwirtschaft haben sich in der Vergangenheit stets aktiv und konstruktiv im Sinne eines effizienten Wasserschutzkonzepts für Luxemburg eingesetzt. Die Landwirtschaft ist sich bewusst – und hat dies auch stets deutlich gemacht –, dass sie ihren Teil der Verantwortung tragen muss. Sie ist auch bereit, wie sie bereits in den letzten Jahren gezeigt hat, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der angespannten wirtschaftlichen Lage zu tun. Die Tabelle im Anhang 18 gibt einen Überblick über die während des 1. Bewirtschaftungszyklus bereits umgesetzten landwirtschaftlichen Maßnahmen.

Die einzelnen landwirtschaftlichen Maßnahmenarten sollen für den 2. Bewirtschaftungszyklus im Wesentlichen beibehalten werden. Somit stellt sich die Frage, über welche Vorgehensweise(n) die qualitativen Ziele idealerweise erreicht werden können. Auch dies ist eine wichtige Fragestellung, die zwischen Wasserwirtschaftsamt und landwirtschaftlichen Beratern im Rahmen des oben erwähnten „groupe de suivi agricole“ ausführlich im Vorfeld des 2. Bewirtschaftungszyklus erörtert werden sollte. Neben dem rein zahlenmäßigen Ansatz, die Anzahl an Agrar-Umwelt-Programmen zu erhöhen, und dem auf Kontrollen zentrierten Ansatz (Punkt 9.3.2.3, S. 244), dürfte es wohl noch effizientere



Wege zur Zielerreichung geben. Der Beratung wird dabei eine zentrale Rolle beigemessen werden müssen. Wie dies erfolgen soll, deuten die Autoren nur an (Punkt 9.3.2.3, S. 245). Hier besteht demnach dringender Diskussionsbedarf.

Der Maßnahmenkatalog im Anhang 19 enthält z.T. fragwürdige Bewertungen der Wirksamkeit der einzelnen landwirtschaftlichen Maßnahmen. So wird z.B. der aus der Sicht der Nährstoffauswaschung hochwirksame Zwischenfruchtanbau stark unterbewertet. Ähnliches gilt für die Direktsaat/Mulchsaat. Insgesamt fehlt es hier an der nötigen Ausgewogenheit. Als Entscheidungshilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen ist der Katalog somit wenig hilfreich.

Die Autoren geben als Begründung für das Nichterreichen der Umweltziele für 2015 u.a. an, dass viele Maßnahmen, die im Maßnahmenprogramm von 2009 vorgesehen waren, noch nicht umgesetzt werden konnten (gemeint sind insbesondere hydromorphologische Maßnahmen). Als Ursache werden u.a. *„zeitaufwendige Abstimmungen mit allen (zum Teil unterschiedliche Interessen vertretenden) Beteiligten“* angeführt (Punkt 7.6, S. 192). Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass nach Wegen und Möglichkeiten gesucht wird, die Maßnahmen an den betroffenen Landwirten vorbei umzusetzen. Dieser Ansatz, der auch im Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) erkennbar ist (Stichwort *„Konzept zur Beschleunigung der Flächenbereitstellung“*; siehe hierzu unsere Stellungnahme zum HWRM-Plan), findet sich leider auch im vorliegenden Entwurf. Der entsprechende Abschnitt auf Seite 236 (Punkt 9.3.2.2) des Bewirtschaftungsplans spricht Bände: *„Da derzeit seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung keine Möglichkeit besteht eine Gemeinde zur Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen zu verpflichten (dies ist mit ein Grund für die geringe Umsetzung der Maßnahmen im ersten Zyklus), wird im Laufe des Jahres 2015 eine entsprechende Änderung des Wassergesetzes angestrebt. Diese soll die Einführung der Möglichkeit umfassen, die Wasserwirtschaftsverwaltung selbst als Auftraggeber agieren zu lassen, womit diese in der Lage wäre bestimmte Projekte selbst umsetzen zu können ohne dabei an das Wohlwollen der Gemeinden gebunden zu sein. Es sollen jedoch weiterhin die Gemeinden sein, die die hydromorphologischen Maßnahmen umsetzen. Wenn jedoch festgestellt werden sollte, dass nach einem Zeitraum von einem Jahr noch keine Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme angelaufen sind, könnte die Wasserwirtschaftsverwaltung die Sache selbst in die Hand nehmen, um die Umsetzung der Maßnahmen zu sichern.“* **Die Landwirtschaftskammer besteht formell darauf, dass die hydromorphologischen Maßnahmen mit der Landwirtschaft, und nicht gegen die Landwirtschaft, geplant und umgesetzt werden. Das Prinzip eines formalisierten Abstimmungsprozesses mit den Bewirtschaftern/Eigentümern muss deshalb sowohl im vorliegenden Bewirtschaftungsplan, als auch in allen anderen umweltrelevanten Maßnahmenplänen fest verankert werden.**

Die Landwirtschaftskammer weist darüber hinaus darauf hin, dass eine 100% staatliche Bezuschussung, so wie sie bei Renaturierungsmaßnahmen in NATURA2000-Gebieten sowie allgemein bei Projekten von nationalem Interesse vorgesehen ist (Punkt 9.3.2.2, S. 237/240), nicht dazu führen darf, dass Eigentümer mit horrend hohen Landpreisen gelockt werden, damit eine Maßnahme umgesetzt werden kann. Solche Praktiken treiben nämlich ebenfalls die Landpreise für „normale“ landwirtschaftliche Flächen in unerschwingliche Höhen. Die landwirtschaftlichen Betriebe gelangen dadurch noch viel mehr unter Druck als ohnehin schon. Der Anteil der Pachtflächen in der Landwirtschaft liegt derzeit bereits bei rund 60%, Tendenz steigend. Eine solche Entwicklung der Eigentumsverhältnisse stellt übrigens auch die Umsetzung vieler sinnvoller Wasserschutzmaßnahmen in Frage, da die Verfügbarkeit auf vielen Pachtflächen in der Regel langfristig nicht gesichert ist. Die bezuschussbaren Landpreise sollten aus all diesen Gründen zumindest nach oben hin gedeckelt werden. Idealerweise sollte der Landkauf von einer Bezuschussung jedoch ganz ausgeschlossen werden.

Die hydromorphologischen Maßnahmen stellen irreversible Eingriffe in die Landschaft dar und haben darüber hinaus nicht immer die gewünschten Ergebnisse. Diese Unsicherheit gilt es unbedingt bei der Auswahl und Dimensionierung von Maßnahmen zu berücksichtigen. *„Es ist derzeit also nicht völlig klar, welche hydromorphologische Teilkomponente welche Wirkung auf den Zustand der Biologie*

*bzw. deren vier Qualitätskomponenten hat* (Punkt 9.3.2.2, S. 238).“ Umso mehr gilt es, die Bewirtschafter und Eigentümer aktiv in Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden. Anders sind solche tiefgreifenden Maßnahmen für die Landwirtschaft nicht tragbar! In ihrer Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagementplan hatte die Landwirtschaftskammer diesbezüglich darauf hingewiesen, dass sie mit ihrer Erfahrung und ihren Beratungskompetenzen in einem solchen Prozess unterstützend wirken könnte. Gerade weil eine genaue Korrelation zwischen dem hydromorphologischen Zustand und den biologischen Qualitätskomponenten nicht möglich ist, sollte im Entscheidungsprozess die Akzeptanz einer Maßnahme als mindestens gleichwertig zu rein wissenschaftlichen Betrachtungen angesehen werden.

\* \* \*

Die Bestandsaufnahme zum 2. Bewirtschaftungsplan zeigt deutlich, dass es gerade jene gefährlichen und persistenten Substanzen sind, die nicht auf landwirtschaftliche Aktivitäten zurückzuführen sind (v.a. PAKs), die permanent und flächendeckend nachgewiesen werden, wogegen dies für Pestizide aus der Landwirtschaft nur vereinzelt der Fall ist!

Die Bestandsaufnahme zeigt ebenfalls deutlich, dass die Wasserqualität in den ländlichen Gegenden in der Regel wesentlich besser ist als in dicht besiedelten Regionen. Wenn man die Belastung unserer Oberflächengewässer mit gefährlichen Substanzen nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs (wobei die Arzneimittel aus der Humanmedizin derzeit bewusst ausgeklammert werden) sowie die weiterhin bestehenden Defizite im Bereich der Kläranlagen berücksichtigt, dann wird schnell klar, dass unsere „moderne“ Gesellschaft bzw. deren Lebensstil ein viel größeres Risiko für die Wasserqualität darstellt als die Landwirtschaft. Eine einseitige Orientierung der Maßnahmen, zu Lasten der Landwirtschaft, kann deshalb nicht akzeptiert werden!

Die möglichen Auswirkungen der vielen einzelnen Maßnahmenpläne auf die Landwirtschaft werden, wenn überhaupt, nur unzureichend untersucht – weder einzeln noch im Verbund. Angesichts der potentiellen Auswirkungen der einzelnen geplanten Maßnahmen auf die landwirtschaftliche Praxis (und die Entwicklung der Betriebe) kann die Landwirtschaftskammer den vorliegenden Bewirtschaftungsplan deshalb nur eingeschränkt gutheißen. Insbesondere im Bereich der hydromorphologischen Maßnahmen sehen wir ein erhebliches Konfliktpotential mit u.U. weitreichenden Folgen für die Zielerreichung der spezifischen Umweltziele der verschiedenen Maßnahmenpläne. Dieses Konfliktpotential gilt es daher unbedingt zu entschärfen. Lösungsansätze sind in der vorliegenden Stellungnahme sowie in der Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagementplan enthalten (siehe Anhang).

Pol Gantenbein  
Generalsekretär

Marco Gaasch  
Präsident

Anhang: Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagementplan für das Großherzogtum Luxemburg

---

## **Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagementplan für das Großherzogtum Luxemburg**

---

Am 23. Oktober 2007 ist die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL - 2007/60/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in Kraft getreten. Deren Ziel ist es, nachteilige Auswirkungen von Hochwasserereignissen zu vermeiden bzw. zu verringern. Vorgesehen sind eine Bewertung von Hochwasserrisiken in gefährdeten Flusseinzugsgebieten, die Anfertigung von Hochwasserrisikokarten für alle Gebiete, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht sowie die Erstellung von Plänen für das Hochwasserrisikomanagement im Rahmen einer umfassenden Zusammenarbeit und Beteiligung der Mitgliedstaaten. In diesem Rahmen hat die Wasserwirtschaftsverwaltung am 22. Dezember 2014 den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans (HWRM-Plan) sowie des Maßnahmenkatalogs für das Großherzogtum Luxemburg veröffentlicht.

### **Grundlegende Überlegungen**

Der HWRM-Plan enthält einerseits eine Bestandsaufnahme bzw. Beschreibung (i) der luxemburgischen Flussgebiete, (ii) der vergangenen Hochwasserereignisse und (iii) des bestehenden Hochwasserschutzes (Kapitel 3 bis 5). Davon ausgehend werden (i) Hochwasserrisikogebiete festgelegt, (ii) Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken ermittelt sowie (iii) Schlussfolgerungen aus den Gefahren- und Risikokarten gezogen (Kapitel 6 bis 8).

Der aus Sicht der Landwirtschaftskammer interessanteste Teil des HWRM-Plans beschäftigt sich mit der Festlegung „angemessener“ Ziele und Maßnahmen und erstellt einen nationalen Maßnahmenkatalog (Kapitel 9 bis 12). Die Maßnahmenliste im Anhang des HWRM-Plans enthält über 600 Maßnahmen. Als Träger dieser Maßnahmen sind fast ausnahmslos die Gemeinden aufgeführt. Hervorzuheben ist dabei, dass die Liste keine durchgehende Auskunft über die visierten Wasserläufe gibt und auch keine genaue Lokalisierung der Maßnahmen

ermöglicht. Außerdem sind die Maßnahmen nicht quantifiziert worden (z.B. Länge des von der Maßnahme betroffenen Bachabschnittes). Ein solcher Mangel an Information erschwert eine fundierte Stellungnahme! Angesichts der potentiellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die landwirtschaftliche Praxis (Flächenverluste, Einschränkungen in der Bewirtschaftung, Ertrags- und Qualitätseinbußen, usw.) kann die Landwirtschaftskammer den HWRM-Plan in seiner derzeitigen Version demnach nicht gutheißen!

Die Landwirtschaftskammer unterstützt allerdings das übergeordnete Ziel des HWRM-Plans, das Hochwasserrisiko in Luxemburg zu verringern. Die Landwirtschaft sieht sich dabei einerseits als Partner bei der Umsetzung von Maßnahmen, andererseits aber auch als durch Hochwasserereignisse potentiell geschädigter Sektor. Diese Sichtweise scheinen die Autoren des HWRM-Plans nur ansatzweise zu teilen. Wohl geht aus Punkt 8.2.2. („Schutzgut wirtschaftliche Tätigkeit“) hervor, dass weit über die Hälfte der von Hochwasser bedrohten Fläche landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Benennung oder gar Bewertung der möglichen Schäden in der Landwirtschaft sucht man hingegen vergeblich! Das vorliegende Dokument verstärkt dadurch den Eindruck, dass die landwirtschaftliche Fläche - nicht nur im Rahmen des HWRM-Plans - vorrangig als (frei verfügbare?) Ressource angesehen wird, auf der nach Gutdünken Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Dabei fällt auf, dass das Dokument weder eine Bewertung der Wirksamkeit der aufgeführten Maßnahmen enthält, noch Auskunft über deren Kosten-Nutzen-Verhältnis gibt. Des Weiteren enthält das Dokument keinerlei Hinweis darauf, wie die dringend notwendige Koordinierung der Maßnahmen über die Gemeindegrenzen hinweg gewährleistet werden soll. *Last, but not least* enthält der HWRM-Plan keinerlei Hinweis darauf, wie der Abstimmungs- bzw. Entscheidungsprozess zwischen Gemeinden, Eigentümern/Bewirtschaftern und Wasserwirtschaftsamt angedacht ist. Die Landwirtschaftskammer besteht diesbezüglich jedoch formell darauf, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen mit der Landwirtschaft, und nicht gegen die Landwirtschaft, geplant und umgesetzt werden. Dieses Prinzip muss unserer Ansicht nach im HWRM-Plan fest verankert werden. Dabei erscheinen uns insbesondere folgende Punkte unumgänglich:

- proaktive und frühzeitige Beteiligung der Eigentümer/Bewirtschafter am Abstimmungs- bzw. Entscheidungsprozess
- Nachweis der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahme(n) sowie Modellierung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die landwirtschaftlichen Überschwemmungsflächen
- ausreichende Flexibilität bezüglich der praktischen Umsetzung einer Maßnahme
- angemessene Entschädigungen für Ertragsverluste sowie andere Schadensfälle
- Zusage seitens der Gemeinden, den betroffenen Betrieben nach Hochwasserereignissen angemessene Hilfestellungen für die Beseitigung eventueller Hochwasserschäden in der landwirtschaftlichen Fläche zukommen zu lassen

Für die Landwirtschaftskammer ist der Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen von größter Bedeutung. Bedingt durch die Grundwassernähe sowie den allgemeinen Nährstoffreichtum der Böden in hochwasserbeeinflussten Gebieten gehören die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Maßnahmen des HWRM-Plans umgesetzt werden sollen, zu den wertvollsten Nutzflächen der landwirtschaftlichen Betriebe. Rund 30% der gesamten hochwassergefährdeten Fläche wird dabei als Grünland genutzt, also zur Erzeugung von hochwertigem Grundfutter für die Milch- bzw. Rindfleischproduktion. Lediglich 6% dienen als Ackerfläche (vergl. Punkt 8.2.2.). Eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ist auf hochwertiges Grundfutter angewiesen, sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht. Aus den oben genannten Gründen gilt es daher den Flächenverlust durch Hochwasserschutzmaßnahmen möglichst zu minimieren. Dort wo Flächenverluste unumgänglich sein sollten, muss - unabhängig von der Entschädigungsfrage - nachgewiesen sein, dass die Maßnahme auch einen substantiellen Beitrag zum



Hochwasserschutz leistet. Die landwirtschaftliche Nutzfläche darf - gerade auch vor dem Hintergrund einer stetig wachsenden Bevölkerung (global wie national) - nicht als allgemein frei verfügbare Spielwiese angesehen werden, selbst wenn die maßnahmenbedingten Flächenverluste noch so klein sein sollten.

Entscheidend für die Akzeptanz der vorgeschlagenen Maßnahmen seitens der landwirtschaftlichen Betriebe sind außerdem deren direkte und indirekte Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen (z.B. eingeschränkte Befahrbarkeit, verzögerte Nutzung, Schäden durch Treibgut, usw.) sowie auf die Menge und Qualität des Ernteguts (v.a. bei Futtergras). Auch hier gilt es, bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen den berechtigten Anforderungen der Betriebe Rechnung zu tragen und ggf. geeignete Begleitmaßnahmen im Konsens mit der Landwirtschaft zu definieren.

All dies erfordert in erster Linie eine geeignete Struktur, die den Austausch zwischen allen beteiligten Akteuren (Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde, Ingenieurbüro, Bewirtschafter/Eigentümer) ermöglicht. Im HWRM-Plan sollte deshalb (im Sinne einer Hilfestellung für die Gemeinden) ein Modell mit Mindestvorgaben aufgeführt sein, wie ein solcher Abstimmungs- und Entscheidungsprozess ablaufen soll. Die Landwirtschaftskammer könnte mit ihrer Erfahrung und ihren Beratungskompetenzen in einem solchen Prozess unterstützend wirken, gerade auch bei umfangreicheren bzw. komplexeren Maßnahmen.

### **Spezifische Maßnahmen des HWRM-Plans**

Der HWRM-Plan beinhaltet insgesamt 25 Maßnahmenarten, unterteilt in die Kategorien Vermeidung, Schutz, Vorsorge und Wiederherstellung (Punkt 10.2). Aus Sicht der Landwirtschaft sind insbesondere die Maßnahmen 304, 310, 311 und 314 erwähnenswert.

#### **Maßnahme n° 304 (Maßnahmen zur angepassten Flächennutzung)**

Laut HWRM-Plan ist das Ziel dieser Maßnahme *„die Vermeidung von neuem Schadenspotential durch hochwasserangepasste Nutzung der Risikogebiete inner- und außerorts sowie der Hochwasserentstehungsgebiete“*. Dies soll u.a. durch *„die angepasste Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Einzugsgebiet und insbesondere speziell an Gewässern“* erreicht werden. Als geeignete Maßnahmen erwähnen die Autoren *„eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, die Umwandlung von Acker in Grünland, der Anbau geeigneter Pflanzen aber auch die Beratung und Verbesserung der Kommunikation mit der Landwirtschaft bis hin zum Erwerb gefährdeter Flächen und Optimierung der Subventionspolitik“*. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

- Umwandlung von Acker in Grünland: Schwemmland ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein sehr nährstoffreicher Ackerboden. Eine Umwandlung solcher Ackerflächen in Dauergrünland ist für die Landwirte uninteressant, umso mehr da die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme schwer nachvollziehbar ist. Angesichts des geringen Anteils an Ackerfläche in den hochwassergefährdeten Gebieten (s. oben) sind wir der Meinung, dass es weitaus sinnvoller (und auch leichter umsetzbar) sein dürfte, die Landwirte verstärkt in Richtung von Maßnahmen wie Uferrandstreifen, Mulchsaat oder Zwischenfruchtanbau zu sensibilisieren, um den Oberflächenabfluss zu verringern.
- Nachhaltige Bodenbewirtschaftung / Anbau geeigneter Arten: Die Landwirtschaftskammer bedauert, dass die (den Autoren von Managementplänen und Studien im Allgemeinen meist völlig unbekannt) landwirtschaftliche Praxis in der Regel de facto als „nicht nachhaltig“ dargestellt wird und darüber hinaus meist losgelöst von betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Zusammenhängen

bewertet wird. Dabei haben die landwirtschaftlichen Betriebe in der Vergangenheit in vielen Bereichen ihre Produktionsmethoden wiederholt proaktiv an den technischen Fortschritt sowie an umweltbezogene (u.a. Wasserschutz) Anforderungen angepasst. Die verschiedenen landwirtschaftlichen Beratungsstellen haben, mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten, maßgeblich zu dieser positiven Entwicklung beigetragen. Dass die Autoren bei der Defizitanalyse die einheimische Landwirtschaft jedoch pauschal als „*Intensivlandwirtschaft*“ darstellen, ist mehr als befremdlich und trägt sicher nicht dazu bei, die für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen dringend nötige partnerschaftliche Atmosphäre zu schaffen. Den Autoren scheint allerdings generell wenig an einer Partnerschaft mit der Landwirtschaft gelegen zu sein. Sätze wie der folgende sind dabei symptomatisch: „*Die gesetzliche Regelung, wonach die Landwirte zu einer hochwasserverträglichen Nutzung von Flächen in Überschwemmungsgebieten gezwungen werden können, ist ausbaufähig.*“.

- Beratung und Kommunikation: Angesichts der vorgenannten Aussage erstaunt es dann auch nicht, dass der Begriff „Beratung“ lediglich als Randnotiz auftaucht. Weitaus stärker im Dokument ausgeführt wird hingegen der reglementarische Ansatz. So ist z.B. von der Notwendigkeit einer „*besseren Abstimmung von wasser- und agrarpolitischen Zielen*“ die Rede. Inwieweit die aktuellen bzw. künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen dem Hochwasserschutz abträglich sein sollen, darüber schweigen sich die Autoren jedoch aus. Insgesamt zeugt das vorliegende Dokument von einem eigenartigen Verständnis des Begriffs „Kommunikation mit der Landwirtschaft“: Gemeint sind nämlich ausschließlich der Abstimmungsprozess auf interministerieller Ebene sowie die Übermittlung von landwirtschaftlichen Daten! Wir möchten darauf hinweisen, dass das Landwirtschaftsministerium wohl dafür zuständig ist, die Interessen des landwirtschaftlichen Sektors auf Regierungsebene zu vertreten. Der Begriff „die Landwirtschaft“ bezeichnet allerdings die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe und – in einem übergeordneten Sinn – ihre Berufsvertretung, seien es Gewerkschaften oder die Landwirtschaftskammer. Wir fordern deshalb, dass (u.a. im Rahmen des HWRM-Plans) der Austausch mit „*der Landwirtschaft*“ genau in diesem Sinn, also unter Einbeziehen des landwirtschaftlichen Berufs, stattfindet. Dabei muss die Bereitschaft zur kontroversen Diskussion an die Stelle der derzeitigen, als Scheindialog einzustufenden, einseitigen Informationspolitik treten. Dies betrifft sowohl den übergeordneten Abstimmungsprozess über Zielsetzungen und Umsetzungsstrategien als auch die vielen einzelnen Abstimmungsprozesse auf Gemeindeebene.
- Erwerb gefährdeter Flächen: Diese Maßnahme lässt sich (leider) nahtlos in das vorgenannte Gedankengut einordnen. Es wäre deshalb dringend nötig, die Rahmenbedingungen, die einen Erwerb von Flächen erforderlich machen, näher zu definieren. In jedem Fall darf der Erwerb von Flächen als Maßnahme nur kleinräumig und im Konsens mit der Landwirtschaft stattfinden. Dies kann u.U. auch eine entsprechende Kompensierungsmaßnahme (z.B. Ersatzfläche) bedingen.
- Optimierung der Subventionspolitik: Sofern sich hinter dieser positiven Formulierung kein stufenweises Zurückfahren produktionsunterstützender Beihilfen verbirgt, sondern die Verbesserung bestehender Agrar-Umwelt-Programme (AUP) oder gar das Schaffen neuer finanzieller Anreize, bedarf es keiner weiteren Bemerkung zu dieser Maßnahme.

### **Maßnahme n° 310 (Hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung)**

Laut HWRM-Plan ist das Ziel dieser Maßnahme „*die Dämpfung der Abflussspitzen durch Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens im Einzugsgebiet*“. Dies soll u.a. durch

„standortgerechte Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen (z.B. konservierende Bodenbearbeitung, Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten, etc.) und forstwirtschaftlichen Flächen (Erstaufforstung, Waldumbau, etc.)“ gefördert werden. Dies betrifft in erster Linie landwirtschaftliche Flächen mit hohem Gefälle, drainierte Flächen und „Flächen mit Monokulturen“, auf denen es laut Autoren „häufig bei Niederschlag zu hohem Oberflächenabfluss und dadurch bedingt kleinräumig zu Hochwasser“ kommen kann. Hierzu ist folgendes anzumerken:

- Der Anteil an Ackerflächen in Hochwassergebieten ist recht gering (s. oben). Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Flächen mit hohem Gefälle in der Regel als Dauergrünland (und nicht als Acker) bewirtschaftet. Inwieweit die von den Autoren aufgeführten Risikoszenarien in den Hochwassergebieten vorkommen und für den Hochwasserschutz auch relevant sind, ist daher schwer einzuschätzen. Die Autoren selbst geben an, dass „eine systematische Bestandserfassung dieser Problemlagen“ nicht vorliegt. Die oben aufgeführten Maßnahmen haben jedenfalls längst in der landwirtschaftlichen Praxis Einzug gefunden. Sollten punktuelle Brennpunkte identifiziert werden, die eine Anpassung der Flächenbewirtschaftung erfordern, sollte dies ggf. über vorhandene Beratungsstrukturen begleitet werden.

### **Maßnahme n° 311 (Gewässerentwicklung- und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete)**

Laut HWRM-Plan ist das Ziel dieser Maßnahme „die Dämpfung der Abflussspitzen durch Erhöhung des Hochwasserrückhaltevermögens **im Gewässer und in der Aue**“. Die natürliche Wasserrückhaltung in den Tallagen soll durch „Gewässerrenaturierung, extensive Gewässerunterhaltung, naturnahe Entwicklung von Uferlandstreifen und Auen bis hin zur Reaktivierung von Feuchtgebieten“ gefördert werden. Folgende Einzelmaßnahmen sind im Anhang aufgeführt:

- Abflachen befestigter und unbefestigter Böschungen/Ufer
- Renaturierung des Bachbetts
- Abflachen unbefestigter vertikaler Böschungen
- Offenlegung von Bächen bzw. Offenlegung von kanalisierten/verrohrten Wasserläufen
- Uferverbreiterung
- Auenrenaturierung
- Umsetzung eines „Uferschutzstreifenprogramms“ entlang von Bächen und Flüssen
- Weitung des Bettes
- Maßnahmen zur Tiefenerosionsvermeidung

Diese Maßnahmen richten sich laut HWRM-Plan insbesondere an die Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Landwirtschaftskammer weist allerdings darauf hin, dass diese Maßnahmenart mehrheitlich einen unmittelbaren Eingriff in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darstellt und den (ohnehin schon bedeutenden) Flächenverlust in der Landwirtschaft weiter erhöhen wird – und dies auf aus landwirtschaftlicher Sicht sehr wertvollen Böden. Diese Maßnahmenart stellt weit über 80% der im Anhang vorgeschlagenen Maßnahmen dar und wird von den Autoren als prioritär eingestuft (Relevanz M1). Damit wären diese Maßnahmen, die im Wesentlichen auf konkrete Vorschläge der einzelnen Gemeinden zurückzuführen sind, als bindend anzusehen! Angesichts der Bedeutung, die die Zielflächen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe haben, fordert die Landwirtschaftskammer, dass ein Abstimmungsprozess mit den Bewirtschaftern/Eigentümern als bindendes Element im HWRM-Plan festgehalten wird. Wie bereits in den Vorbemerkungen zum HWRM-Plan gefordert, dürfen die Maßnahmen nicht gegen die Landwirtschaft geplant und umgesetzt werden, dies umso mehr da die mittel- und

langfristige Wirkung vieler Maßnahmen sich erfahrungsgemäß im Vorfeld nicht immer sicher abschätzen lässt. Den Ansatz, der dem kooperativen Gewässerschutz zugrunde liegt, nämlich zwischen dem Maßnahmenträger und den betroffenen Grundeigentümern/Bewirtschaftern gezielt zu vermitteln um konsensfähige Beschlüsse auszuarbeiten, gilt es konsequent zu verfolgen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, da jeder Flächenverlust in der Landwirtschaft zu einem unmittelbaren Einkommensverlust führt.

Bezüglich der über 500 im Anhang vorgeschlagenen Maßnahmen des Typs „M 311“ ist zu bemerken, dass die Beschreibungen der Einzelmaßnahmen äußerst dürftig ausfallen und keinerlei Hinweise geben auf deren mögliches Ausmaß. Oft sind nicht einmal die visierten Wasserläufe erwähnt. Eine ordnungsgemäße Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen ist der Landwirtschaftskammer somit nicht möglich. Eine unverzügliche und ausführliche Information der Landwirtschaft seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird deshalb gefordert, insbesondere da die Autoren des HWRM-Plans angeben, dass die Wasserwirtschaftsverwaltung derzeit „an einem Konzept zur Beschleunigung der Flächenbereitstellung“ arbeitet!

### **Maßnahme n° 314 (Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen)**

Laut HWRM-Plan ist das Ziel dieser Maßnahme „die Dämpfung der Abflussspitzen durch Erhöhung des Hochwasserrückhaltevermögens **in Talauen**“. Diese Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten soll erreicht werden durch die „Schaffung von neuem Rückhalteraum in der Talaue, durch Beseitigung oder Rückverlegung von Hochwasserschutzanlagen (Dämme, Mauern), die Beseitigung von Aufschüttungen, Abgrabungen im Bereich der Hochwasserlinie sowie Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsflächen, etc.“. Die Defizitanalyse des HWRM-Plans sieht sowohl vor, ehemalige Überschwemmungsgebiete wiederherzustellen als auch neue zu schaffen.

Es ist also abzusehen, dass ein wesentlicher Teil dieser Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden soll. Diese Maßnahme kann somit von der Landwirtschaft nicht ohne weiteres gutgeheißen werden. Ohne aktive Beteiligung der Landwirtschaft am Umsetzungs- und Entscheidungsprozess sind solche tiefgreifenden Maßnahmen nicht tragbar!

\* \* \*

Auch wenn die Landwirtschaftskammer die allgemeinen Zielsetzungen bezüglich des Hochwasserschutzes nicht in Frage stellt, so sieht sie sich gezwungen folgendes klarzustellen: Angesichts der Tatsache, dass der HWRM-Plan in seiner derzeitigen Form die Landwirtschaft nachweislich nicht als Partner sieht, sieht sich die Landwirtschaftskammer nicht in der Lage, besagten Maßnahmenplan gutzuheißen. Sie fordert eine transparente Information, eine ordnungsgemäße Beteiligung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie eine Maßnahmenumsetzung, die insbesondere auch den wirtschaftlichen Zwängen der Betriebe Rechnung trägt. Diese grundlegenden Prinzipien müssen im HWRM-Plan verankert sein. **Es ist letztendlich eine Frage des demokratischen Grundverständnisses, inwieweit die (wirklich) Betroffenen in Entscheidungsprozesse eingebunden werden!**

Pol Gantenbein  
Generalsekretär

Marco Gaasch  
Präsident